

Bundessozialgericht

Az.: 11 RA 194/70

Verkündet am
9. Febr. 1971

Reg. Obersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat auf
die mündliche Verhandlung vom 9. Februar 1971
durch

Senatspräsident	Dr. H a u e i s e n - Vorsitzender - ,
Bundesrichter	H e y e r ,
Bundesrichter	Dr. B u s s ,
Bundessozialrichter	D e m b o w s k i und
Bundessozialrichter	H o e s c h

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 16. Juni 1970
aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu neuer Entscheidung an das
Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

=====

I

Die 1905 geborene Klägerin hat den Beruf der Metallographin erlernt und von 1925 bis 1931 als technische Assistentin in einem Materialprüfungsamt und einem gerichts-chemischen Institut versicherungspflichtig gearbeitet. Sie begehrt Rente wegen Erwerbsunfähigkeit. Damit hatte sie weder bei der Beklagten noch in den Vorinstanzen Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) hielt sie nicht einmal für berufsunfähig. Auf Grund der ärztlichen Gutachten sei sie noch imstande, leichte Arbeiten im Wechsel von Stehen, Gehen und Sitzen mehr als halbschichtig zu verrichten; sie könne also als Metallographin jedenfalls halbtätig tätig sein; denn - wie sich aus dem von der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung veröffentlichten Berufsbild einer Metallographin (vgl. Blätter zur Berufskunde Band II 2 - I C 10) ergebe - seien die dort beschriebenen Arbeiten körperlich leichter Art und würden vorwiegend im Wechsel von Stehen, Gehen und Sitzen ausgeführt. Aus dem Berufsbild sei auch ersichtlich, daß auf diesem Sektor kein so weitgehender Wandel der Arbeitstechnik eingetreten sei, daß die Klägerin ihre bis zum Jahre 1931 erworbenen Fertigkeiten nicht mehr verwerten könne.

Mit der nicht zugelassenen Revision beantragt die Klägerin,

das Urteil des LSG aufzuheben und den Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Sie rügt als Verletzung ihres rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 Grundgesetz), sie habe keine Gelegenheit gehabt, sich zu dem ohne ihr Wissen in das Verfahren eingeführten Prozeßstoff zum Berufsbild der Metallographin zu äußern. Sachlich-rechtlich hält sie § 24 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes für verletzt.

Die Beklagte hat erklärt, sie sehe von einer Äußerung und Antragstellung ab.

II

Die Revision ist zulässig und begründet.

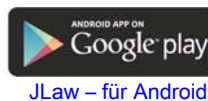
Das Rechtsmittel ist statthaft nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 Sozialgerichtsgesetz -SGG-, weil die Klägerin ordnungsgemäß und mit Recht einen wesentlichen Verfahrensmangel des LSG rügt. Das LSG hat § 128 Abs. 2 SGG verletzt; diese Vorschrift dient der Wahrung des rechtlichen Gehörs; nach ihr darf das Urteil nur auf Tatsachen und Beweismittel gestützt werden, zu denen sich die Beteiligten haben äußern können. Das LSG hat sein Urteil in einem Teil seiner tatsächlichen Feststellungen mit der Veröffentlichung der Bundesanstalt über das Berufsbild einer Metallographin begründet. Es hat die Klägerin aber weder darauf hingewiesen, daß es diese Veröffentlichung im Verfahren verwerten wolle, noch hat es der Klägerin die Veröffentlichung oder wenigstens die daraus verwerteten Einzelangaben bekanntgegeben. Die Klägerin hat sich deshalb zu diesem ohne ihr Wissen vom LSG verwerteten Prozeßstoff nicht äußern können.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Auf diesem Verfahrensmangel beruht das angefochtene Urteil, weil sich nicht ausschließen läßt, daß das LSG bei ordnungsgemäßem Verfahren zu einem anderen Urteil gelangt wäre.

Da das Bundessozialgericht mangels ausreichender bindender Feststellungen nicht abschließend in der Sache entscheiden kann, muß der Rechtsstreit sonach unter Aufhebung des Berufungsurteils an das LSG zurückverwiesen werden.

Bei der abschließenden Entscheidung hat das LSG auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu befinden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)